OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602879/8/Sch/JHö

Datum:
Linz, 17. Juli 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn K A, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.1.2019, GZ: VStV/918301304753/2018, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 10.7.2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Faktum 6. des Straferkenntnisses Folge gegeben, dieses in diesem Punkt behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
Im Übrigen (Fakten 1.-5.) wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Insoweit der Beschwerde Folge gegeben wurde (Faktum 6.) entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.
Der Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren bezüglich der Fakten 1.-5. wird mit insgesamt 86 Euro (20 % der verhängten Geldstrafen) bestimmt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 16.1.2019, VStV/918301304753/2018, über Herrn K A wegen mehrerer Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Demnach habe er am 22.7.2018 zwischen 21:45 Uhr und 22:00 Uhr als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen X folgende Übertretungen begangen:

1. Er habe als Wartepflichtiger bei der Kreuzung Boschweg/Franckstraße in Linz durch Einbiegen den Vorrang eines von rechts kommenden Fahrzeuges nicht beachtet, wodurch dessen Lenker zum unvermittelten Abbremsen und Ablenken seines Fahrzeuges genötigt wurde (Übertretung gemäß § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 1 StVO 1960)

2. Er habe zwischen Linz, Franckstraße und dem Beginn der Steyreggerbrücke in Fahrtrichtung Steyregg auf der Donaustraße in drei Fällen den Fahrstreifen gewechselt ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist (Übertretung gemäß § 11 Abs. 1 StVO 1960).

3. Er habe in diesem Bereich ein Fahrzeug, dessen Lenker die Absicht angezeigt habe, nach links einzubiegen und das Fahrzeug nach links eingeordnet hatte, links anstatt rechts überholt (Übertretung gemäß § 15 Abs. 2 lit. a StVO 1960).

4. Er habe in Steyregg bei Strkm 236.6 der B1 eine Sperrfläche befahren (Übertretung gemäß § 9 Abs. 1 StVO 1960).

5. Er habe vorangegangen in diesem Bereich zweimal das von ihm gelenkte Fahrzeug jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte und wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet wurden. (Übertretung gemäß § 21 Abs. 1 StVO 1960).

6. Er habe ebenfalls in diesem Bereich in zwei Fällen optische Warnzeichen abgegeben, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert habe (Übertretung gemäß § 22 Abs. 1 letzter Satz StVO 1960).

Unter Anwendung der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 wurden hinsichtlich der Fakten 1.-4. Geldstrafen in der Höhe von jeweils 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils einem Tag und 17 Stunden) verhängt.

Bezüglich Faktum 5. wurde eine Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe ein Tag und acht Stunden), hinsichtlich Faktum 6. eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt.

Als Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren wurde gemäß § 64 VStG der Betrag von 60 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt

dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 10.7.2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der ein Zeuge teilgenommen hat. Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.
Der Beschwerdeführer und ein weiterer geladener Zeuge sind der Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, Durchführung eines Lokalaugenscheines seitens des zuständigen Richters und die Einvernahme eines Zeugen im Rahmen der Beschwerdeverhandlung.
Beim erwähnten Lokalaugenschein, der vom Richter in Vorbereitung der Verhandlung durchgeführt wurde, konnte festgestellt werden, dass die von der belangten Behörde im Spruch des Straferkenntnisses angeführten jeweiligen Tatörtlichkeiten mit den gegebenen Verhältnissen einwandfrei in Einklang zu bringen sind.
Das wesentliche Entscheidungskriterium war vorliegend die Aussage des bei der Verhandlung einvernommenen Zeugen. Dieser lenkte zum Vorfallszeitpunkt seinen PKW, in welchem sich auch seine Gattin und der Sohn befanden, auf der Franckstraße in Linz in Richtung Steyreggerbrücke. Dabei musste er auf Höhe der Kreuzung Franckstraße/Boschweg sein Fahrzeug stark abbremsen, zumal von links kommend ein Fahrzeuglenker ohne auf den Vorrang zu achten unmittelbar vor seinem Fahrzeug sich auf dem vom Beschwerdeführer benützten Fahrstreifen einreihte. In der Folge auf der weiteren Fahrt in Richtung Steyreggerbrücke und darüber hinaus wurden laut Zeugen vom Lenker dieses Fahrzeuges mehrere Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 begangen. So wechselte er mehrmals den Fahrstreifen, ganz offenkundig darin begründet, dem Zeugen ein Überholen zu verunmöglichen. Auch bremste er wiederholt stark ab, und zwar ohne jeglichen Grund, offenkundig wieder mit der Intention, den Zeugen bei seiner Fahrt zu behindern. Der Zeuge, der weitgehend den rechten Fahrstreifen benützte, allerdings nach links wechseln wollte, um nach der Steyreggerbrücke in Richtung Plesching abfahren zu können, konnte sein Vorhaben daher über eine gewisse Strecke hin nicht verwirklichen. Schließlich gelang es ihm doch, auf den linken Fahrstreifen zu wechseln, allerdings wurde er dann vom Beschwerdeführer noch links überholt. Der Zeuge gab diesbezüglich an, dass es für ihn überraschend war, dass dieses Manöver dem Fahrzeuglenker auch tatsächlich gelang. Der Abstand zwischen seinem Fahrzeug und der Leitplanke links war entsprechend gering. Sodann bremste der erwähnte Fahrzeuglenker sein Fahrzeug stark ab und stellte sich auf die Sperrfläche, die sich im Trennungsbereich der Fahrbahnen nach der Steyreggerbrücke befindet. Dort kam es dann zu einer vom Zeugen sehr bedrohlich empfundenen Situation. Der Beschwerdeführer und der Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges, der ebenfalls angehalten hatte, begaben sich

nämlich zum Fahrzeug des Beschwerdeführers und trommelten auf dieses ein. Sie waren auch bemüht, in das Fahrzeug einzudringen, was ihnen aufgrund der aktivierten Zentralverriegelung letztlich nicht gelang. Wegen dieses Vorfalles gab es auch ein strafgerichtliches Verfahren, das mit dem Freispruch des Beschwerdeführers endete.
Im Hinblick auf Faktum 6. des Straferkenntnisses war sich der Zeuge bei seiner Befragung nicht sicher, ob tatsächlich vom Beschwerdeführer Warnzeichen abgegeben worden waren. Er verneinte diese Frage eher, was durchaus nachvollziehbar ist, da der Beschwerdeführer mit seinem Fahrzeug ja vor jenem des Zeugen gefahren war und daher eine Wahrnehmung von Lichtzeichen wohl nicht stattgefunden haben konnte.
Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreivch steht jedenfalls zweifelsfrei fest, dass der Zeuge bei seiner Befragung einen äußert glaubwürdigen Eindruck hinterließ und schlüssige Angaben machte. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung erfindet man einen solchen Vorfall auch nicht einfach, um einem anderen Fahrzeuglenker Schwierigkeiten zu bereiten. Viel mehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich rücksichtslos und provokant verhalten hat, möglicherweise darin begründet, dass er dem Zeugen zeigen wollte, wer der wichtigere Straßenbenützer und auch wer der Stärkere ist.
Der Beschwerdeführer hat es in seinem Rechtsmittel beim bloßen Bestreiten der ihm zur Last gelegten Übertretungen belassen, ohne auf die Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit seiner Angaben zu achten. Zur Beschwerdeverhandlung ist weder er noch der von ihm namhaft gemachte Zeuge erschienen. Das Verwaltungsgericht konnte sich daher in diese Richtung keinen direkten Eindruck verschaffen.
Sohin war beweiswürdigend den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben des einvernommenen Zeugen bei weitem der Vorzug zu geben gegenüber den Einwendungen des Beschwerdeführers.
Der Beschwerde hatte sohin hinsichtlich der Fakten 1.-5. des Straferkenntnisses kein Erfolg beschieden zu sein.
Bezüglich Faktum 6. war die Einstellung des Verfahrens unter Anwendung des Grundsatzes „In dubio pro reo“ zu verfügen.

4. Zur Strafbemessung:
Die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen bewegen sich jeweils im untersten Bereich des Strafrahmens § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, der bis zu 726 Euro reicht. Das vom Beschwerdeführer gesetzte Verhalten muss im Hinblick auf das Rechtsgut Verkehrssicherheit als höchst abträglich abgestuft werden. Die verhängten Geldstrafen sind daher auch aus diesem Grund bei weitem angemessen.
Dazu kommt noch, dass der Beschwerdeführer wegen zahlreicher Übertretungen der StVO 1960 und des KFG 1967 – zum Teil einschlägig – vorgemerkt aufscheint. Es liegt daher ein entsprechender Erschwerungsgrund vor, dem gegenüber waren Milderungsgründe nicht gegeben.

Den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers, wie im Schätzungswege von der belangten Behörde angenommen, wurde auch im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten, sodass hievon auszugehen war. Es muss ihm also die Bezahlung der verhängten Geldstrafen ohne unzumutbarer Einschränkungen der Lebensführung zugemutet werden.

II. Die Entscheidung über die Kostenbeiträge zum Beschwerdeverfahren und zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 bzw. § 52 Abs. 9 VwGVG begründet.

III. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro (pro Delikt) verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön